

Kopie



**Kreis
Paderborn
Der Landrat**

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Borgmeier Invest GmbH & Co. KG
Schöninger Str. 33
33129 Delbrück

Dienstgebäude:
Aldegrevestraße 10 - 14, 33102
Paderborn
**Amt für Umwelt, Natur und
Klimaschutz**

Ansprechpartner: Herr Bielefeld
Zimmer: C.03.20
Tel.: 05251 308-6663
Fax: 05251 308-6699
bielefeldd@kreis-paderborn.de
Mein Zeichen: 41929-21-600
Datum: 14.02.2022

Vorhaben Änderungsantrag nach § 16 BImSchG: Neubau eines Versandlagers mit Kühl-, Tiefkühlager, Förderbrücke zum Bestand, Büro-, Sozialräumen, Technikgebäude, neue Hofflächen und PKW-Parkplätze

Antragsteller Borgmeier Invest GmbH & Co. KG , Schöninger Str. 33, 33129 Delbrück

Grundstück Westerloh, Schöninger Str. 33

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 15.09.2015 mit Eingang vom 28.09.2015 und den Nachtrag vom 07.02.2022 wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.2.1 G E des Anhangs der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

1. Neubau eines Versandlagers mit Kühl-, Tiefkühlager, Förderbrücke zum Bestand, Büro-, Sozialräumen, Technikgebäude, neue Hofflächen und PKW-Parkplätze.

Standort: Schöninger Str. 33, 33129 Delbrück,
Gemarkung Westerloh Flur 9 Flurstücke 101, 102, 103, 109, 110, 114, 115.

* Die Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der genannten Rechtsvorschriften sind in Abschnitt VIII. Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführt.



Besuchszeiten:

Allgemein	Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr	Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr	Di 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung	Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebs:

Gesamtkapazität der Anlage: Schlachtleistung (Neu): 330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen an 6 Tagen pro Woche (Mo-Sa) max. 16h täglich. Wöchentliche Schlachtleistung: 1.689,60 t Lebendgewicht Hähnchen

Betriebszeiten: (unverändert)

Hinweise:

Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

Nr. 7.2.1 G „Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag“.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW,

Von dieser Genehmigung ist nicht die Erlaubnis nach § 8 i.V.m. § 10 WHG eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen:
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage zum Schlachten von Tieren erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.:	1
Bezeichnung:	Lebendannahme (Bestand)
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen
Betriebseinheit Nr.:	2
Bezeichnung:	Aufhängebereich (Bestand)
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Betäubung mittels Gasmischung, 3,75 t/Tag CO ₂ , 0,75 t/Tag O ₂
Betriebseinheit Nr.:	3
Bezeichnung:	Brühen und Rupfen (Bestand)

bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, 12,87 t/Tag Blut, 20,625 t/Tag Federn
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	4 Federn – und Abfällager (Bestand)
bestehend aus:	Abfällager 38,4 m ² mit Bluttank 25.000l, H=6,50m, Konfiskate 10.000l H=5,5m Federn und Fußelager 81,76m ² mit Containern und Federnseparatoren
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	5 Bratfertigbereich (Bestand)
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Fläche 158,13m ²
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	6 Entweideraum / Innereientrennung (Bestand)
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Verarbeitungsmaschinen
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	7 Kühlmaschinen, Vakuumpumpen und Abfällertanks
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	8 Vorkühlung (Bestand)
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Durchlaufkühlung, Kälteanlage
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	9 Durchlaufkühlung (Bestand)
bestehend aus:	330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen, Durchlaufkühlung
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	10 Zerlegung (Bestand)
bestehend aus:	Zerlegeraum, 330 t/Tag Lebendgewicht Hähnchen,
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	11 Filetierung I
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	12 Verpackung
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	13 Filetierung II

bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	14 Kistenwaschhalle
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	15 Lager Kartonagen
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	16 Magazin
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	17 Werkstatt
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	18 Sozialräume Personal (Anlieferung, Aufhängebereich)
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	19 Obergeschoß Technik, Steuerung
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	20 Büro, Sozialräume
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	21 Kommission Kleinanfrage
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	22 Kühlraum 0°
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	23 Kühlraum 0°
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	24 Kartonagenlager

bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	25 -nicht vergeben-
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	26 Schockraum -35° (Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	27 Kühlraum -18° (Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	28 Kühlraum -18° (Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	29 Verladeräume 1, 2, 3 (Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	30 Durchgang (Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	31 Technikzentrale (Klima) (Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	32 Verladerampe (Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	33 Überdachte Hoffläche (Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung: bestehend aus:	34 Sozialtrakt (Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	35 Sozialtrakt

bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	36 Treppenhaus
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	37 Veterinär
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	38 Verkaufsbüro Geschäftsleitung
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	39 Server
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	40 Seminarraum
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	41 Technik OG
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	42 Eigenbedarfstankstelle
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	43 Gastanks (CO₂ und O₂)
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	44 Lagerhalle für Maschinen und Ersatzteile
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	45 Pumpenhaus
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	46 Güllehochbehälter

bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	47 Kläranlage
bestehend aus:	(Bestand)
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	48 Schotterfläche 1622 m² mit Umwallung (Bestand)
bestehend aus:	Schotterfläche zur Lagerung von Materialien für den Produktionsablauf (Paletten, Kisten, Satten und andere Behälter) mit Staplerverkehr in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	49 Versandlager mit Hofflächen (Neu)
bestehend aus:	Versandlager, Kälteanlage 2,5 t Ammoniak
Betriebseinheit Nr.: Bezeichnung:	48 PKW Parkplatz
bestehend aus:	(Änderung)

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen

- entfällt -

C) Auflagen

- vor Baubeginn:

- 1) Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde (Stadt Delbrück) schriftlich mitzuteilen.
- 2) Spätestens bei Baubeginn müssen der Bauaufsichtsbehörde geprüfte Nachweise über die Standsicherheit vorliegen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).
Für die Nachweise über die Standsicherheit gilt der § 7 BauPrüfVO entsprechend. Sie müssen die Erklärung enthalten, dass sie zu der genehmigten baulichen Anlage gehören. Die Erklärung muss vom Entwurfsverfasser - wenn ein Fachplaner herangezogen wird, von diesem - unterschrieben sein. Ein darüber hinausgehende Prüfung durch die Bauaufsicht

findet nicht statt.

- nach Fertigstellung:

- 3) Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Landrat des Kreises Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
- 4) Der Bauherr hat die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (vgl. § 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 5) Der Landrat des Kreises Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.
- 6) Die Inbetriebnahme der Ammoniak-Kälteanlage darf erst nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde erfolgen.

Immissionsschutz:

- 7) Die schalltechnische Untersuchung des Gutachtens der DEKRA Industrial GmbH vom 28.09.2021, Projektnummer 553614207 ist einschließlich der darin empfohlenen Maßnahmen zur Minderung der Geräuschimmissionen verbindlicher Bestandteil des genehmigten Vorhabens. Die Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, die Anordnung der Schallquellen sowie die schalltechnisch relevanten Eingangsdaten dürfen nicht von der dem Gutachten zugrundeliegenden Planung abweichen.
- 8) Lkw Be- oder Entladetätigkeiten außerhalb der Gebäude dürfen während der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) nicht stattfinden.
- 9) Folgende Schalleistungspegel der technischen Aggregate sind entsprechend der vg. Schallprognose, Tabelle 6 bei der Errichtung der neuen Versandhalle einzuhalten:

Geplante außen abstrahlende/aufgestellte technische Einrichtungen	L_{WA}
Nr. A 62, Lüftungsanlage Küche	≤ 82 dB(A)
Nr. A 63, Lüftungsanlage Raucherraum	≤ 67 dB(A)
Nr. A 64, 2 x Lüftungsgerät (Zu- und Abluft) Halle (Schalleistungspegel je Gerät)	≤ 74 dB(A)
Nr. A 65, Kanalventilator Traforaum	≤ 67 dB(A)
Nr. A 66, 2 x Verflüssiger (Schalleistungspegel je Gerät)	≤ 98 dB(A) (tags) ≤ 90 dB(A) (nachts)
Nr. A 67, Rückkühler	≤ 96 dB(A)

Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der Anlage ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn – SB Immissionsschutz schriftlich durch den Bauherrn der Nachweis vorzulegen, dass die v.g. Schalleistungspegel unter Berücksichtigung der Frequenzspektren eingehalten werden.

Bauordnungsrecht

- 10) Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen vor Baubeginn an der Baustelle vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren.
(vgl. §§ 68 Abs. 6 u. 75 Abs. 6 Satz 2 BauO NRW)
- 11) Das anleiterbare Fenster im Erste-Hilfe-Raum des 1. Obergeschoss ist von innen und außen als anleiterbares Fenster nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 12) Sofern der Raum „Raucher S-1.34“ im 2. Obergeschoss des Einbaus nicht mit auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet wird, ist dort eine Sichtverbindung zu dem „Pausenraum für Nichtraucher S-1.32“ zu schaffen.
- 13) Die brandschutztechnische Untersuchung des Sachverständigen für Brandschutz (Thormählen & Peuckert) vom 06.08.2021 Az. 13-2360 B u. 20-2728 B ist Bestandteil der Genehmigung.
- 14) Die angehängten Pläne im Brandschutzkonzept sind durch Pläne im M 1: 100 auszutauschen.

Arbeitsschutzrecht

- 15) Arbeitsplätze, Verkehrswege die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen z. B. „Bedienbühnen-Wartungsgänge“ müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m, ab einer Absturzhöhe vom mehr als 12 m 1,10 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1)
- 16) Verkehrswege für den Fahrzeugverkehr, müssen folgende Mindestbreiten haben:
 - Richtungsverkehr: Breite des Transportmittels einschl. Ladegut zuzüglich eines beidseitigen Randzuschlags von je 0,50 m
 - Gegenverkehr: Breite der Transportmittel einschl. der Ladegüter zuzüglich eines Rand- u. Bewegungszuschlags von insgesamt 1,40 m (Ziffer 4.3 der ASR A1.8 – Verkehrswege).
- 17) Die Verkehrswege und Arbeitsplätze im Freien müssen beleuchtet sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung ist gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 „Beleuchtung“ Ziffer 6 auszuführen. Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken sind je nach Tätigkeit, der Tabelle im Anhang 2 zu entnehmen.
- 18) Fußgänger- und Fahrzeugverkehr sind so zu führen, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden. Wege für den Fahrzeugverkehr müssen in einem Mindestabstand von 1 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen (Ziffer 4.3 der ASR A1.8 - Verkehrswege).
- 19) Zur Kenntlichmachung der Abgrenzung zwischen niveaugleichen Verkehrswegen und umgebenden Arbeits- und Lagerflächen, sowie zwischen Wegen für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr können verschiedene Markierungsformen (z.B. dauerhafte Farbmarkierung, Markierungsleuchten) eingesetzt werden (Ziffer 4.4. der ASR A1.8 Verkehrswege).

- 20) Ortsfeste Regale, die mit nicht leitliniengeführten Fördermitteln beladen oder entladen werden, müssen an ihren Eckbereichen – auch an Durchfahrten - durch einen mindestens 0,3 m hohen, ausreichend dimensionierten, nicht mit dem Regal verbundenen und mit einer gelb-schwarzen Gefahrenkennzeichnung versehenen Anfahrerschutz gesichert sein. Dies gilt nicht für die Innenseiten ortsfester Endregale bei verfahrbaren Einrichtungen. (Ziffer 4.2.5 der DGUV Regel 108-007 - Lagereinrichtungen und -geräte (BGR 234).
- 21) Für den Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage finden die Vorschriften der BGR 500 Kapitel 2.35 -Betreiben von Kälteanlagen, Wärmepumpen und Kühleinrichtungen-Anwendung.

Wasserrecht

- 22) Die Ammoniak-Kälteanlage ist mit den zugehörigen Anlagenteilen gemäß § 46 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor der Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 53 AwSV überprüfen zu lassen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 15.09.2015 mit Eingang vom 28.09.2015 und den Nachtrag vom 07.02.2022 hat die Borgmeier Invest GmbH & Co. KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zum Schlachten von Tieren beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 7.2.1 G E des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie). Für die Anlage ist das BVT Merkblatt zu Tierschlachtanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) vom November 2003 maßgeblich.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 Abs. 3 ZustVO der Landrat des Kreises Paderborn als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht:

Da durch das Vorhaben der in Nr. 7.13.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG genannte Größen- oder Leistungswert überschritten wird, war nach § 5 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde gem. § 3a öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensart, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der ansonsten aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 7.2.1 G E des Anhanges der 4. BImSchV nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 Abs. 3 BImSchG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen wurde antragsgemäß nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da

erhebliche nachteilige Auswirkungen auf für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- Stadt Delbrück (Träger der Planungshoheit, Bauamt),
- Bezirksregierung Detmold,
- Kreis Paderborn Amt 66 Umweltamt.

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen:

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 122 „Borgmeier“.

Die Stadt Delbrück hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts:

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm und der AwSV geprüft. Für das Vorhaben ist das BVT Merkblatt zu Tierschlachthanlagen/Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN) vom November 2003 heranzuziehen.

Ausgangszustandsbericht

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG i. V. m. Artikel 22 Absatz 2 der IE-Richtlinie hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine IED-Anlage, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu betreiben oder zu ändern mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfüllen die gesetzlichen und technischen Anforderungen des § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Es besteht daher nicht die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers im Sinne des § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG.

Aufgrund der tatsächlichen Umstände und unter Einhaltung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen Nr. 22 kann auf einen AZB verzichtet werden.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Über die Festsetzung der Verwaltungsgebühr wird Ihnen eine gesonderte Rechnung zugestellt.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(Kasermann)

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

- 1) Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
- 2) Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 3) Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Abs. 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
- 4) Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 3) Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 1) Bevor die Beschäftigten die Tätigkeiten im neuen Versandlager aufnehmen, ist es notwendig die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz –ArbSchG zu aktualisieren. Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen. (§§ 5/6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).

- 2) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden (§ 12 ArbSchG).
 - 3) Die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV-) vom 26. November 2010 (BGBl. Nr. 59 vom 30.11.2010 S. 1643) in der z. Zt. geltenden Fassung, sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), hier insbesondere
 - TRGS 400, Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und
 - TRGS 500, Schutzmaßnahmensind zu beachten.
 - 4) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben der BetrSichV insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten (§ 5 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung).
 - 5) Bevor Beschäftigte die im Versandlager zum Einsatz kommenden Arbeitsmittel erstmalig verwenden, hat der Arbeitgeber ihnen eine schriftliche Betriebsanweisung für die Verwendung des Arbeitsmittels zur Verfügung zu stellen. Auf die Betriebsanweisung ist auch bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des ArbSchG Bezug zu nehmen.
 - 6) Die Ammoniakkälteanlage und die Sprinkleranlage dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden sind und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlagen in ordnungsgemäßem Zustand befinden (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- D) Bauordnungsrechtliche Hinweise
- 1) Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
(§ 82 Abs. 8 BauO NRW)

VIII. ANLAGEN

Anlage 1: Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt	Seiten
I.	BImSch-Antrag	
	Vorblatt/Inhaltsverzeichnis	5
	Antragsformular - Änderungsgenehmigung	6
	Kurzbeschreibung	3
	Antrag nach § 8 a BImSchG vorzeitiger Beginn	2
II.	Karten	
	Deutsche Grundkarte M 1: 5.000	
	Lageplan Betriebseinheiten M 1: 1.000	
	B-Plan Nr. 122 „Borgmeier“	
III.	Bauantrag	
	Vorblatt/Inhaltsverzeichnis	2
	Statistikbogen	3
	Bauvorlagenberechtigung	1
	Bauantragsformulare	3
	Auszug aus Liegenschaftskarte M 1: 500	
	Erläuterung zum gesamten Vorhaben	2
	Baubeschreibung Formulare	2
	Erläuterung zum Bauvorhaben	11
	Betriebsbeschreibung Formulare	3
	Berechnung Netto-Raumfläche	6
	Berechnung Brutto-Grundrissfläche	2
	Berechnung der Grundflächenzahl	2
	Berechnung Abstandsflächen	4
	Stellplatznachweis	4
	Kostenaufstellung	2
	Lageplan M 1: 500	
	Zeichnung Erdgeschoss M 1: 200 Versandlager, etc.	
	Zeichnung Erdgeschoss M 1: 100 Brückengebäude	
	Zeichnung 1. OG Büro, etc., M 1: 100	
	Zeichnung 1. OG Brückengebäude M 1: 100	
	Zeichnung 2. OG Sozialbereich, etc, M 1: 200	
	Zeichnung Schnitte Lager M 1: 200	
	Zeichnung Schnitte Lager M 1: 200	
	Zeichnung Schnitte Lager M 1: 200	
	Zeichnung Schnitte Brückengebäude M 1: 100	
	Zeichnung Ansichten M 1: 100	
	Zeichnung Dachaufsicht M 1: 200	
	Zeichnung Ansichten M 1: 200	
	Zeichnung Ansichten M 1: 200	

	Brandschutzkonzept Thormählen + Peuckert v. 06.08.2021	50 + Anhang
IV.	Anlagen und Betrieb	
	Anlagenbeschreibung Kälteanlage	11
	Erklärung zum Ausgangszustandsbericht mit Liste	6
	Lageplan Gefahrstoffe M 1: 500	
	Übersichtsplan Gefahrstoffe EG	
	Übersichtsplan Gefahrstoffe OG	
	Prognose Schallimmissionen der DEKRA v. 25.08.2021	32 + Anhang
	Lageplan Emissionsquellen M 1: 1.000	
	Übersicht Betriebseinheiten	2
	Formulare 7, 8 BImSchG	8
	Erläuterung Arbeitsschutz	1
V.	sonstiges	
	Sicherheitsdatenblätter	
	Entwässerungsanträge	

Anlage 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
11. BlmSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BlmSchV - vom 05. März 2007; (BGBl. I S. 289)
31. BlmSchV	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BlmSchV vom 21. August 2001; (BGBl. I S. 2180)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28)
UVPG 2010	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)- vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW vom 29. April 1992 (GV.NRW S. 175/ SGV. NRW 2129)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen VwVfG. NRW vom 12. November 1999; (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW S. 524/ SGV NRW 2011)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - BauNVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21.07.2018 (GV. NRW. S.421)

TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft Stand 24.7.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 5.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW: 7129)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246 / FNA-Nr. 805-3)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetze für das Land Nordrhein-Westfalen Landeswassergesetz- LWG – vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02-2012 (BGBL. I S. 212)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW S. 282)